

Universitätsstadt Gießen · Stadtplanungsamt · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per Email an:
Vorhaben82@bnetza.de

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Uwe Volz
Zimmer-Nr.: 03-148
Telefon: 0641 306-2334
Telefax: 0641 306-2352
E-Mail: uwe.volz@giessen.de

Ihr Zeichen
809-6.07.01.02/82-3-0/6.0

Unser Zeichen
-61/Vo-

Ihre Schreiben vom
26.07.2024
und 30.08.2024 (Email)

Datum
30.09.2024

Rhein-Main-Link - Hochspannungsgleichstromübertragungsleitung Planfeststellungsverfahren, Vorschlagstrasse

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur plant eine Hochspannungsgleichstromübertragungsleitung (HGÜ) „Rhein-Main-Link (R-M-L)“ die künftig große Mengen Strom (8 GW) von Windparks in der Nordsee zu den Großverbrauchern im Rhein-Main-Gebiet und darüber hinaus transportieren soll.

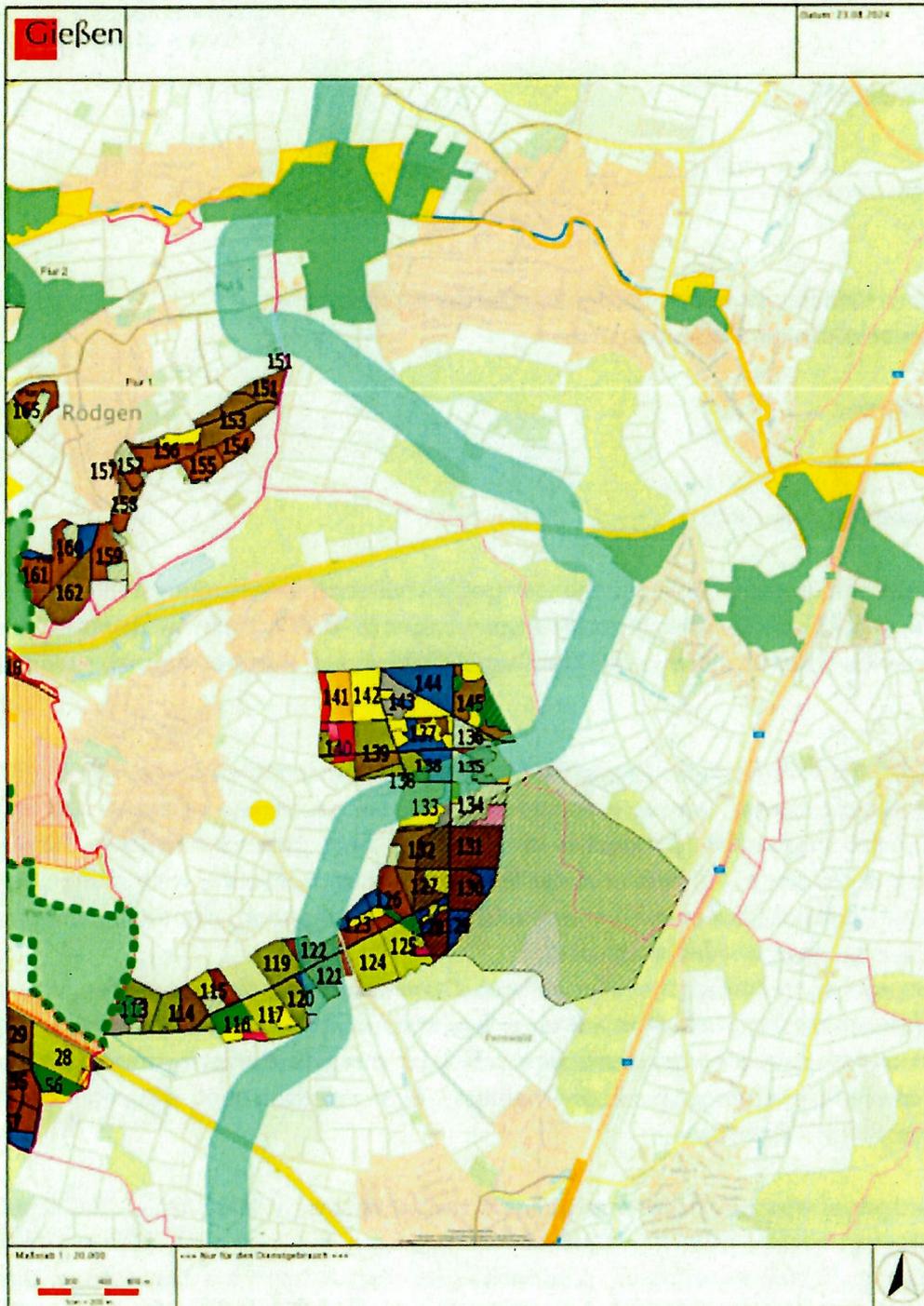
„Rhein-Main-Link“ ist Teil des bundesgesetzlich geregelten Netzausbauplans, der auch bereits die Erdverlegung dieser Leitungen festschreibt. Die Leitungstrasse wird aus 4 Bündeln à 3 Leitungen, also insgesamt 12 parallel in circa 2 m Tiefe geführten Kabeln bestehen. Für den Bau wird ein circa 75 m breiter Eingriffstreifen beansprucht. Nach seiner Fertigstellung bleibt ein Schutzkorridor von 40 m Breite über den Leitungen, der nicht bebaut und nicht mit Bäumen bepflanzt werden kann darf.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die ‚Amprion‘ damit beauftragt, in einem von ihr vorgegebenen Präferenzraum (Suchraum mit einer Breite von i.d.R. 10 – 20 km) die Leitungstrasse zu planen und auch die Vorhabenträgerschaft für das erforderliche Planfeststellungsverfahren zu deren Genehmigung zu übernehmen. Die ‚Amprion‘ soll die Leitung dann später auch bauen und betreiben.

Innerhalb des vorgegebenen Präferenzraumes hat die ‚Amprion‘ am 30.06.2024 einen konkreteren Trassenvorschlag für den Verlauf der Leitungen, der nur noch 250 m breit ist, bei der BNetzA mit dem Antrag auf Planfeststellung eingereicht. Auf Grundlage dieses

Trassenvorschlags sollen in der Folge die Antragsunterlagen für den Planfeststellungsbeschluss ausgearbeitet werden.

Dieser Trassenvorschlag wurde am 29.08.2024 in einer Antragskonferenz öffentlich vorgestellt und diskutiert. Die nachstehende Übersichtskarte zeigt den Verlauf des 250 m breiten Trassenvorschlags im Bereich von Gießen und seiner näheren Umgebung als hellblaue, halbtransparente Linie.



Die Universitätsstadt Gießen möchte als Träger öffentlicher Belange (TöB) und als betroffene Waldeigentümerin hiermit nun eine frühzeitige Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren zu diesem Trassenvorschlag abgeben.

Die Stellungnahme ergeht in dem Bewusstsein, dass die Hochspannungsgleichstromleitung Rhein-Main-Link in Zukunft eine herausragende Bedeutung für den Transport von Windstrom aus der Nordsee zu den Großverbrauchern im Rhein-Main-Gebiet haben wird. Das macht sie zu einem sehr wichtigen Infrastruktur-Baustein für die Energiewende. Deshalb möchte die Universitätsstadt Gießen dieses Vorhaben nach Kräften unterstützen.

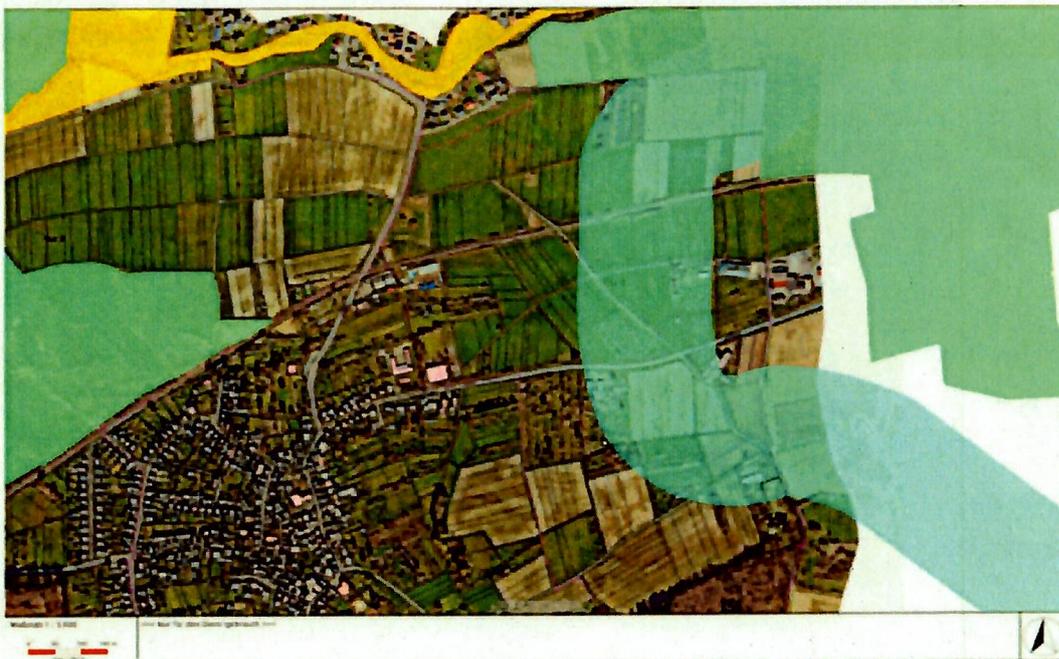
Daher ist es uns wichtig, zu Beginn des Planfeststellungsverfahrens alle bedeutsamen Raumwiderstände und erkennbaren Konflikte so früh wie möglich aufzuzeigen, damit noch genügend Zeit bleibt, im Laufe des Verfahrens gute Lösungen für diese Probleme zu entwickeln.

Betroffene Belange der Universitätsstadt Gießen

In der Stellungnahme der Universitätsstadt sind zwei Abschnitte grundsätzlich voneinander zu unterscheiden:

1. Abschnitt, der unmittelbar über das Gießener Stadtgebiet (Gemarkung Rödgen) führt.
2. Abschnitte auf dem Gebiet der Gemeinde Fernwald, die aber Waldflächen, die sich im Eigentum der Universitätsstadt Gießen befinden, zerschneiden.

Zu 1.: Vorschlagstrasse im Bereich der Gemarkung Rödgen



Der Trassenvorschlag quert beim Eintritt in die Gemarkung von Gießen-Rödgen von Norden kommend das FFH-Gebiet 5318 – 302 „Wieseckau und Josolleraue“. Die Zuständigkeit für den Schutz dieses Gebietes liegt hierbei aber nicht bei der UNB der Universitätsstadt Gießen, sondern bei der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums, sodass diese die TöB-Funktion dafür innehat.

Im weiteren Verlauf des Trassenkorridors im Gießener Stadtgebiet in der Gemarkung Rödgen können gem. § 30 BNatSchG bzw. § 25 HeNatG gesetzlich geschützten Biotope (Nasswiesen, magere Flachland-Mähwiesen, naturnahe Fließgewässer und Streuobstbestände) betroffen sein. Der Verlauf sollte daher so gewählt werden, dass möglichst wenige dieser sensiblen und für den Natur- und Artenschutz wertvollen Flächen beeinträchtigt werden. Sofern sich eine Kreuzung/ Beanspruchung dieser Flächen nicht gänzlich vermeiden lässt, ist auf eine offene Bauweise zu verzichten und die Trasse per Bohrung durchzuführen.

Die nachfolgenden Karten geben einen Anhaltspunkt für die Lage gesetzlich geschützter Biotope. Da deren Erfassung in der Örtlichkeit aber bereits mehr als zehn Jahre zurückliegt und zudem der FFH-LRT „magere Flachland-Mähwiesen“ seinerzeit noch nicht erfasst wurde, sind die aktuellen Bestände gesetzlich geschützter Biotope durch den Vorhabenträger in der Örtlichkeit erneut zu kartieren und im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsplanung so zu berücksichtigen, dass diese nicht beeinträchtigt werden.



Stadtgebiet Gießen- OT Rödgen Übersicht zur Betroffenheit von Schutzgebieten und -objekten

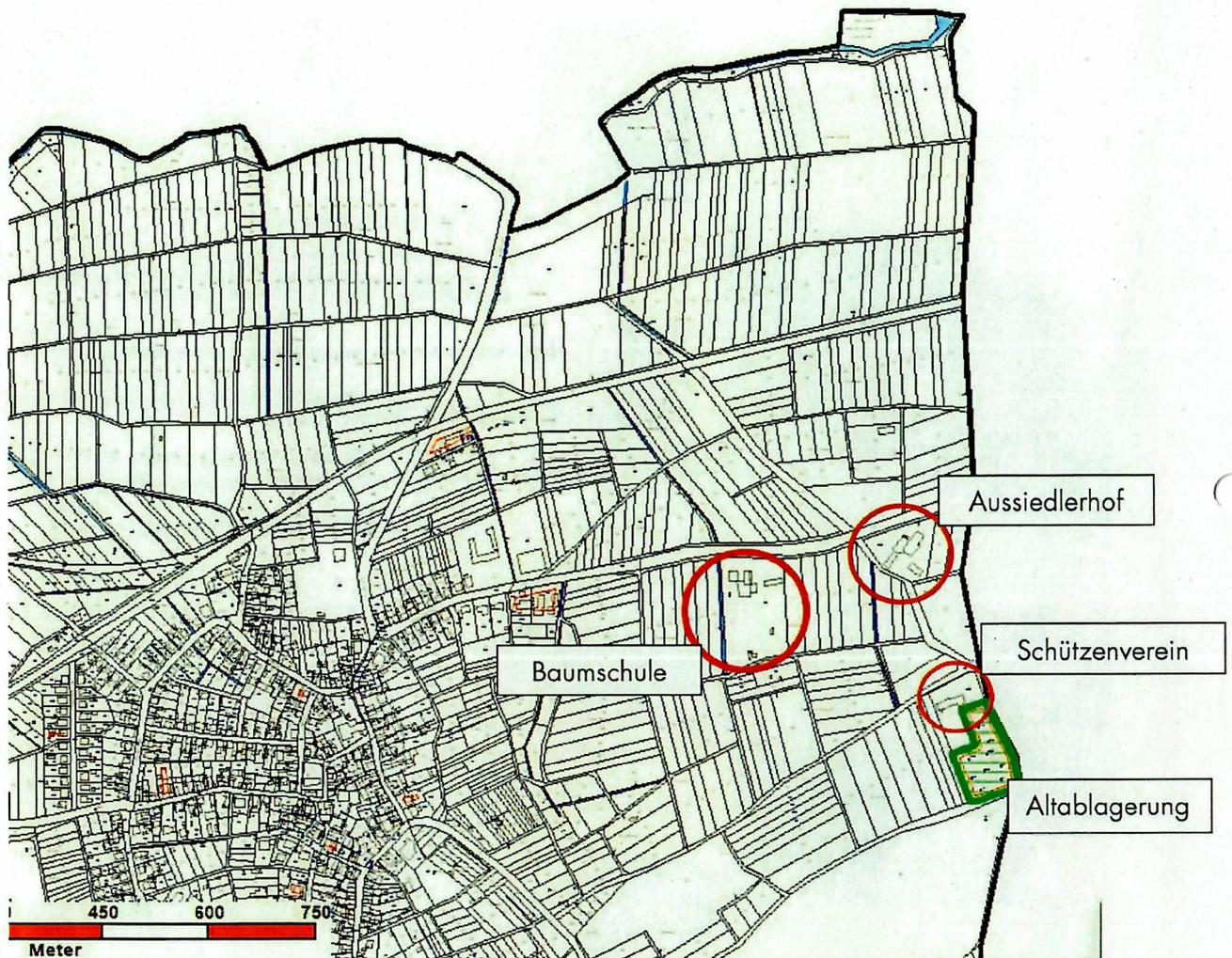
-  Trasse Rhein-Main-Link
-  FFH-Gebiet 5318-302 „Wieseckau und Josolleraue“
-  gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG oder §25 HeNatG)



In dem Bereich, in dem die Vorschlagstrasse die Gemarkung von Gießen-Rödgen in Südosten verlässt, befindet sich eine eingetragene Altablagerung „Ehem. Deponie/Steinbruch Rödgen, am Schießstand“, im Bereich eines ehem. Basaltsteinbruches. Diese Altablagerung wurde im Jahr 1996 umwelttechnisch untersucht (Bodenluftuntersuchung) und kein Gefährdungspotential festgestellt.

Im Jahr 2008 erfolgte nochmals eine Einzelfallrecherche durch das Umweltamt Gießen, aus der ebenfalls kein weiterer Handlungsbedarf abzuleiten war. Anschließend wurde der Altlastenverdacht vom RP Gießen mit Bescheid vom 04.03.2008 aufgehoben.

In der nachstehenden Karte ist die Lage der Altablagerung dargestellt.



Ferner bitten wir darum, die Trasse so zu führen, dass die potentiell betroffenen Einrichtungen der Baumschule Stelz, des Aussiedlerhofes und des Schützenvereins in der Gemarkung Rödgen, Flur 3 nicht beeinträchtigt werden.

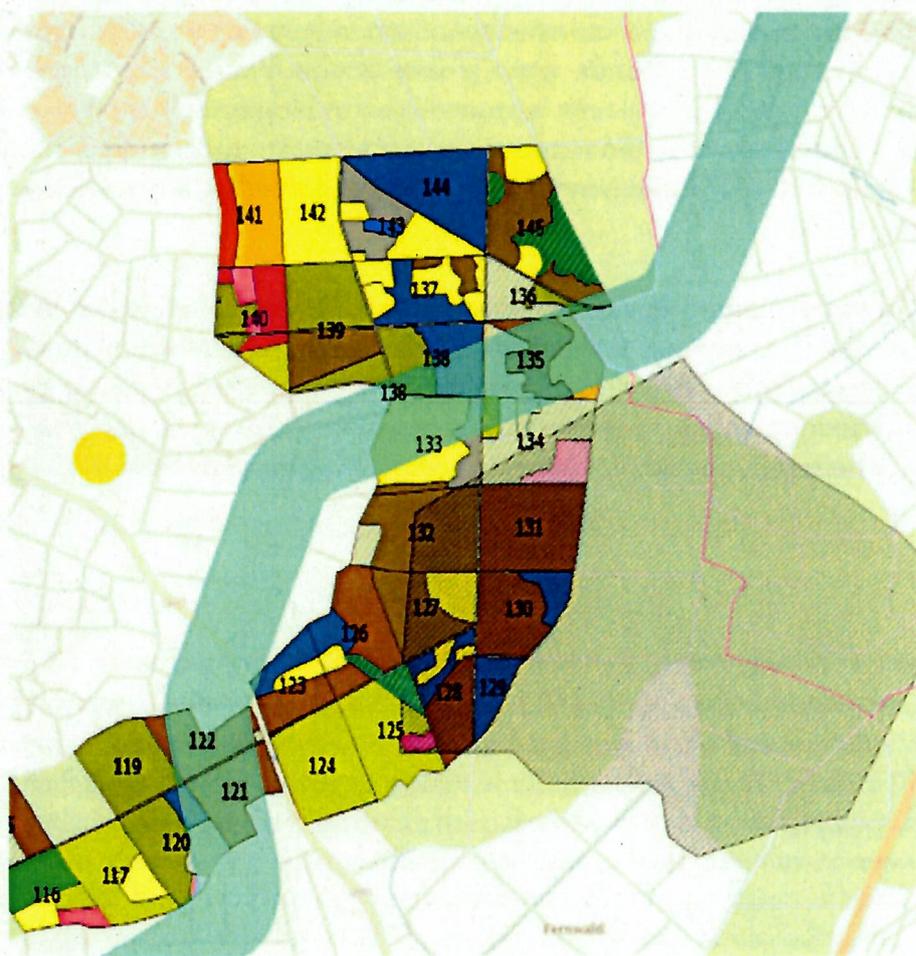
Zu 2.: Querung städtischer Waldflächen im Bereich der Gemeinde Fernwald

Im Bereich der Gemeinde Fernwald besitzt die Universitätsstadt Gießen umfangreiche Waldbestände, den sog. „Fernwald“. Er wird durch das Liegenschaftsamt und dessen Forstabteilung verwaltet und bewirtschaftet.

Das städtische Waldeigentum in der Gemarkung Fernwald besitzt eine streifenartige Form mit einer Breite von 500 – 1.300 m. Dieser Waldstreifen wird von der Vorschlagstrasse in einem Abstand von lediglich 1,5 km (bei den Trassenkilometern 353,5 und 355,0) zweimal vollständig zerschnitten. Bei einer Umsetzung der Planung gemäß dem seitens der Amprion präsentierten Regelgrabenprofil für die Erdverlegung in offener Bauweise wäre eine 75 m breite Schneise zu roden und nach dem Abschluss der Verlegungsarbeiten auf

einer Breite von wenigstens 40 m dauerhaft von Gehölz und insbesondere Bäumen freizuhalten. Dadurch entstünde hier – im Gegensatz zum Eingriff auf Offenlandflächen – eine dauerhafte Beeinträchtigung der Landschaft, des Landschaftsbildes, der ökologischen Funktionen und der Nutzungsfunktionen, die nach dem Eingriff nicht wiederhergestellt würden.

S.u.: Karte mit städtischen Waldabteilungen und Vorschlagstrasse.



Zusätzlich schwerwiegend ist dies in den beiden genannten Schneisen, weil hier von den Rodungen im geplanten Trassenverlauf ökologisch besonders wertvolle, alte Laubwälder (Waldabteilungen 121, 122, 135) massiv betroffen wären. Ausgehend von diesen ca. 35.000 m² umfassenden Rodungsflächen werden die Schneisen in der Folge durch Untersonnung und Aushagerung insbesondere an den neu entstehenden westlich und südlich ausgerichteten Waldrändern Folgeschäden von erheblichem Umfang in den verbleibenden Nachbarbeständen nach sich ziehen.

Das sensible Waldinnenklima wird durch eine Öffnung der Altbestände in dieser Größenordnung massiv verändert. Sobald Bestandsinnentemperaturen, Bodenwasserhaushalt und Bestandsstabilität durch Aufreißen neuer Waldinnenränder schlagartig und nachhaltig stark

verändert werden, sind deutlich über die Bautrasse hinausgehende Waldverluste zu erwarten. In Kombinationswirkung mit der vorgesehenen Nutzung des im ‚Teilregionalplan Energie Mittelhessen‘ ausgewiesenen ‚Vorranggebietes Windenergie (VRG-WE)‘ ist insgesamt von einer starken Gefährdung des Walderhaltungszieles im gesamten Fernewald auszugehen.

Belegt werden die Aussagen zu den wertvollen Altholzbeständen durch die beigefügten Bestandsblätter der genannten und in der nachstehenden Karte verzeichneten Waldabteilungen. Unter Bezug auf diese Altholzbestände weist unsere Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass alte, naturnahe Laubwälder die artenreichsten Waldgesellschaften sind. Sie bieten seltenen und bedrohten Arten einen Lebensraum und besitzen daher eine besondere Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Auch leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Ferner ist das o.g. und in der Karte dargestellte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie (VRG-WE) bei der Trassenplanung wie bereits geschehen zu berücksichtigen und von einer Beanspruchung durch die R-M-L-Leitung freizuhalten. Dazu wurden der Amprion bereits die aktuellen Standortplanungen übermittelt, sodass Beeinträchtigungen der Realisierung des Windparks, wie bereits zugesagt, vollständig vermieden werden können.

Fazit

Die geplante Verlegung der Leitungstrasse durch den Fernewald stellt ganz unzweifelhaft einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.v. §14 (1) BNatSchG dar, der die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen würde. Nach §15 (1) BNatSchG ist die Amprion als Verursacher des Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Daher sind aus unserer Sicht mindestens die folgenden, den Eingriff in den Fernewald vermeidenden oder wenigstens vermindernden Alternativen zu prüfen:

- Führung der Plantrasse für die R-M-L-Leitung entlang einer gebündelten durch die Bundesautobahnen A480 und A5 beschriebenen und bereits in erheblichem Maße vorbelasteten Infrastrukturtrasse. Eine solche Prüfung wurde bereits durch einige Nachbarkommunen gefordert. Wir schließen uns dieser Forderung an und möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass dabei auch die gegebenenfalls erforderliche Aufweitung des bereits festgelegten Präferenzraumes, der hier mit einer Breite von lediglich 5 km eine deutliche Engstelle aufweist, in Betracht gezogen werden sollte. Auch der Umstand, dass es angesichts der Enge des Präferenzraumes

hier nicht möglich ist, die Trassenführung durch ein noch hochrangiger geschütztes FFH-Gebiet (5318 – 302 „Wieseckau und Josolleraue“) zu vermeiden, ist ein weiterer Hinweis darauf, dass eine Erweiterung des Präferenzraumes hier sachlich geboten ist.

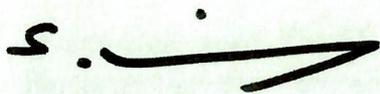
- **Unterquerung des Fernewalds in geschlossener Bauweise** z.B. unter Anwendung eines HDD-Bohrverfahrens, **sodass die Rodung der Bäume und dauerhafte Freihaltung der beiden Trassenschneisen vermieden würden.**
- Wenn die beiden vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen nachvollziehbar nicht ergriffen werden können und die Verlegung in offener Bauweise durchgeführt werden muss, sollte im Bereich der Waldquerungen vom Regelgrabenprofil für die Erdverlegung abgewichen werden, um die Breite des Eingriffs soweit wie möglich zu verringern. Dabei wäre einerseits zu prüfen, wie weit die Leitungsabstände verringert werden könnten und andererseits wäre zu prüfen, wie der Flächenbedarf für die Zwischenlagerung von Erdaushub deutlich verringert werden kann. Letzteres sollte insbesondere deshalb möglich sein, weil das regelhafte Vorgehen zur Separation der unterschiedlichen Bodenschichten auf die Wiederherstellung einer ackerbaulichen Nutzung hin optimiert ist, die hier aber nicht infrage kommt.
- Im Bereich der Waldquerung bei Trassenkilometer 355,0 sollte eine unvermeidbare Erdverlegung in offener Bauweise unmittelbar parallel an die K 157 angrenzend geführt werden, um damit keine neue Schneise zu begründen, sondern lediglich eine bestehende zu erweitern.
- Bei einer unvermeidbaren Erdverlegung in offener Bauweise im Bereich des Trassenkilometers 353,5 sollte die Leitung so verlegt werden, dass die durch einen Waldbrand stark vorgeschädigte Waldabteilung 133 mehr genutzt wird, um eine Nutzung der nach Windwurf im Jahre 2020 hochwertig mit einer artenreichen Laubmischkultur neu angepflanzten Waldabteilung 138 weitgehend zu vermeiden.

Die o.g. Pflicht zur Berücksichtigung der Windparkplanung bleibt von diesen etwaigen Trassenverschiebungen unberührt.

- Im Bereich der Vorschlagstrasse in der Gemarkung von Gießen-Rödgen sind an mehreren Stellen nach § 30 BNatSchG bzw. § 25 HeNatG gesetzlich geschützten Biotop zu erwarten. Deren genaue Lage und Umfang ist aktuell zu kartieren. Für die dabei nachgewiesenen gesetzlich geschützten Biotop sind ebenfalls gem. § 15 (1) BNatSchG Alternativen zur offenen Bauweise zu prüfen, um die Beeinträchtigung zu vermeiden oder zu verringern.
- Die Beeinträchtigung oder Beschädigung der gesetzlich geschützten Biotop ist auch bei den Voruntersuchungen (z.B. geologische Bohrungen) zwingend zu vermeiden.

Bei Fragen dazu können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S' followed by a horizontal line that curves upwards at the end.

Weigel-Greilich
(Stadträtin)